

Satzung
Über die Unterbringung von Obdachlosen
In Unterkünften der Gemeinde Bischofsheim
(Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S.167), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 GVBl. I S. 197, 534 in der Fassung vom 14. Januar 2005 GVBl. I S. 14 sowie des § 10 des Gesetzes über Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim (Hessen) in ihrer Sitzung am 13.03.2017 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Die Satzung regelt die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bischofsheim und sonstigen zu diesem Zweck von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen, die aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnung dort eingewiesen sind.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des §10 Abs. 2 KAG Gebühren für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume in den Obdachlosenunterkünften, bzw. der für diesen Zweck angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räume.
- (2) Gebührenpflichtig ist jede aufgrund einer Einweisung in die Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft bzw. die für diesen Zweck angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räume eingewiesene Person.
- (3) Personen, die eine Räumlichkeit im Sinne des Abs. 2 gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§3
Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.

§4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft wird wie folgt monatlich pro Person festgesetzt

Unterbringungspauschale: 90,00 Euro / Monat

Nebenkostenpauschale:

Heizungskosten, Strom	nach Verbrauch
Müllgebühren	10,00 Euro/Monat
Wasser- und Abwassergebühren	20,00 Euro/Monat

Wird die Obdachlosenunterkunft bzw. werden die zu diesem Zweck angemieteten Räume nicht volle Monate in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Tag der Nutzung in Höhe von 1/30 der Gebühr berechnet. Volle Monate werden nach Abs. 1 berechnet.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vorauszahlungen sind sofort fällig.

§ 5 Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung aus sachlichem Grund erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.
- (2) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (3) Übergebene Schlüssel, evtl. angefertigte Nachschlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

§ 6 Betreten der Unterkunft

Das Betreten der Unterkunft ist den Bediensteten der Gemeinde Bischofsheim sowie den von der Gemeinde Bischofsheim beauftragten Dritten nach entsprechender Voranmeldung in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 7 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, in der Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
- (3) In der Obdachlosenunterkunft dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche über Nacht, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sind nicht erlaubt.
- (4) In der Unterkunft bzw. auf deren Grundstück ist es verboten,
 1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 2. ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 3. Tiere jeglicher Art ohne Genehmigung der Behörde zu halten,
 4. Weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
 5. In der Unterkunft Wäsche zu trocknen,
 6. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
 7. In einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 8. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
 9. Abwässer im Freien auszugießen,
 10. Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22.00 bis 07.00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,

11. An den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 12. Ein Gewerbe zu betreiben,
 13. Die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (5) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (6) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 8 Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen

- (1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist eine Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.
- (2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.
- (3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde Bischofsheim oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

§ 9 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsheim, den 30.03.2017

Der Gemeindevorstand
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

Bischofsheim, den 30.03.2017

(Siegel)

gez. Ulrike Steinbach
Bürgermeisterin